

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der
Medical Valley Center GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Medical Valley Center GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Gründung, Ansiedlung und Weiterentwicklung von Unternehmen, die in der Produktion, der Forschung und der IT-Entwicklung auf den Gebieten Medizintechnik, Pharmazie, Krankenhausmanagement und der damit verbundenen Disziplinen in der Region Mittelfranken tätig sind.
- (2) ¹Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung der genannten Unternehmen, die Förderung von überbetrieblichen Kooperationen sowie Aufbau und Pflege von Netzwerken.

²Die Gesellschaft betreibt insbesondere das Gründerzentrum Medical Valley Center in Erlangen und betreut die dort ansässigen Unternehmen. ³Darüber hinaus kann sie sowohl weitere eigene Immobilien betreiben, als auch fremde Gewerbeimmobilien an- und weitervermieten bzw. -pachten sowie vermitteln, soweit dies dem Unternehmenszweck förderlich ist.

⁴Die Gesellschaft unterstützt junge Unternehmen beim Markteintritt, zum Beispiel als technischer Dienstleister beim Bau von Prototypen und Demonstratoren, als Berater bei Marktstudien und bei der Abschätzung wirtschaftlicher Chancen und Risiken sowie anfänglich bei der Inverkehrbringung von Produkten.
- (3) ¹Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Zweck des Unternehmens zu dienen.
- (4) Die Gesellschaft ist nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 BayGO zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

Kommentiert [WC1]: Zweck und Unternehmensgegenstand wurden neu formuliert und erweitert um die Aktivitäten zur Unterstützung junger Unternehmen beim Markteintritt.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

¹Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 €
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

²Hiervon hält

die Stadt Erlangen

einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von

12.250 € (i. W. zwölftausendzweihundertfünzig Euro)

die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach

einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von

12.250 € (i. W. zwölftausendzweihundertfünzig Euro)

die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von

500 € (i.W. fünfhunder Euro).

³Die Einlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung.

§ 5

Gesellschafterversammlung

(1) ¹Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur Zuständigkeit überwiesen sind. ²Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die strategischen Ziele der Gesellschaft sowie insbesondere über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
- b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
- c) die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers;
- d) die Genehmigung von Planabweichungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesellschaftsvertrags;

Kommentiert [WC2]: Der Zustimmungsvorbehalt zu allg. Regelungen zu den Belegungs- und Nutzungsbedingungen wurde gestrichen, da es sich um operative Geschäftsführung handelt; Der Zustimmungsvorbehalt zu allg. Regelungen zur Vergütung des Personals wurde dem AR zugewiesen.

Kommentiert [WC3]: Die Genehmigung des Wirtschaftsplans wird grundsätzlich dem AR zugewiesen anstatt der GV, um auch dem vom Staatsministerium für Wirtschaft entsandten AR-Mitglied Mit-Entscheidungsrecht einzuräumen. Planabweichungen, die die Finanzbeziehungen zu den Gesellschafterinnen unmittelbar berühren, sind jedoch weiterhin der GV vorzulegen.

- e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern;
- f) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern; dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet werden, ihre Bezüge im Sinne von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Art. 94 Abs. 3 Satz 2 und 3 BayGO offenzulegen;
- g) die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder;
- h) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
- i) die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- j) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;
- k) die Gründung, den Erwerb, die Auflösung und die Veräußerung anderer Unternehmen und Beteiligungen. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen;
- l) Das Recht der Gesellschafterversammlung, weitere wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu binden oder in Einzelfällen an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Zeit, Ort, Modus (in Präsenz oder mittels Ton-Bild-Übertragung) und der Gegenstände der Beschlussfassung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- ²Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. ³Auf Verlangen einer Gesellschafterin muss eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden. ⁴Ferner haben jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. ⁵Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt; die Abhaltung an einem anderen Ort oder mittels Ton-Bild-Übertragung oder gemischt in Präsenz und mittels Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzung) ist möglich. ⁶Die Gesellschafterversammlung kann durch gesonderten Beschluss weitere Festlegungen zur Abhaltung von (gemischten) Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung treffen.
- (3) ¹Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind oder wenn sie einstimmig auf die Einhaltung der Frist- und Formvorschriften verzichtet und das gesamte Stammkapital vertreten ist. ²Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jede Gesellschafterin kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. ²Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (5) ¹Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. ²Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden geführt, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung.

Kommentiert [WC4]: Gesetzeslage, zur Konkretisierung neu aufgenommen.

Kommentiert [WC5]: Neu aufgenommen. Bisher hält das MVC keine Beteiligungen.

Kommentiert [WC6]: neu

Kommentiert [WC7]: Synchronisierung mit der Einladungsfrist des AR

Kommentiert [WC8]: Neu; Wording und Regelungen angepasst an die entsprechende Änderung der Gemeindeordnung (März 2021)

- (6) ¹Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. ²Stimmhaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ³Je 250,-- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (7) ¹Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Ort und Modus der Sitzung, die Namen der vertretenen Gesellschafterinnen und sonstigen teilnehmenden Personen, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. ²Die Sitzungsniederschrift ist von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einer von dieser bestimmten Person anzufertigen (Schriftführer/in) und zusammen mit der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ³Sie soll den übrigen Gesellschafterinnen spätestens nach 14 Tagen zugesandt werden und ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. ⁴Ein Verstoß gegen Satz 1 bis 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam.
- (8) ¹Wenn keine Gesellschafterin innerhalb von sieben Tagen dem Verfahren widerspricht, sind Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung auch schriftlich oder telekommunikativ in Textform möglich (Umlaufverfahren). ²Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 6

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus drei oder vier Mitgliedern. ²Drei Mitglieder werden jeweils von den in § 3 genannten Gesellschafterinnen entsandt. ³Ein weiteres Mitglied kann vom Freistaat Bayern durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entsandt werden.
- (2) ¹Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit ihrer Entsendung und endet mit der ersten Gesellschafterversammlung, die auf den Beginn der Wahlperiode des Stadtrats Erlangen folgt. ²Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. ³Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds, das zugleich Mitglied des Stadtrats ist, endet vorzeitig mit dessen Ausscheiden aus dem Stadtrat. ⁴Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird nach Maßgabe des Abs. 1 unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (4) Jede Gesellschafterin kann das von ihr entsandte Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- (5) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. ³Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des gewählten Mitglieds. ⁴Der Aufsichtsrat kann die Bestellung für den Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. ⁵Die oder der Vorsitzende

Kommentiert [WC9]: Entsendungspflicht des StMWi ersetzt durch Entsendungsrecht.

Kommentiert [WC10]: Synchronisation der Amtsdauer des AR mit der Wahlperiode des Stadtrats.

Kommentiert [WC11]: Synchronisation mit der Amtsperiode des AR.
Bisher: 3 Geschäftsjahre

kann den Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Erklärung in Textform gegenüber der Gesellschaft niederlegen. ⁶Satz 4 und 5 gelten auch für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Der Schweigepflicht unterliegen auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) ¹Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. ²Wird die Zustimmung zur Informationsweitergabe nicht erteilt, ist auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich ein Beschluss des Aufsichtsrates herbeizuführen.
- (3) Gemäß Art. 93 Abs. 2 Satz 2 BayGO haben die von der Stadt Erlangen entsandten Aufsichtsratsmitglieder vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften die Stadt Erlangen über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) ¹§ 7 Abs. 3 gilt auch gegenüber dem Stadtrat, allerdings für vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nur soweit deren Kenntnis für den Stadtrat erforderlich ist. ²Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt grundsätzlich über die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.

Kommentiert [WC12]: § 7 zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der städtischen Aufsichtsratsmitglieder zur Information der Stadt neu aufgenommen.

§ 8

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) ¹Aufsichtsratssitzungen müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (3) ¹Die Geschäftsführung beruft den Aufsichtsrat im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, im Auftrag der Stellvertretung ein. ²Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Modus, Mitteilung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Beschlussvorlagen zu erfolgen.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teil-

Kommentiert [WC13]: neu

nehmen oder wenn alle Mitglieder unter Verzicht auf die Einhaltung der Frist- und Formvorschriften an der Beschlussfassung teilnehmen. ²Nimmt die oder der Vorsitzende nicht an der Sitzung teil, so übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz mit den gleichen Rechten. ³Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.

⁵Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. ⁶Für die Beschlussfähigkeit dieser Aufsichtsratssitzung ist es ausreichend, wenn das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied teilnimmt. ⁷Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) ¹Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunkts nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder/und dem in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayGO genannten Personenkreis einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (7) ¹Aufsichtsratssitzungen im Modus einer Ton-Bild-Übertragung oder als Hybridsitzung sind möglich. ²Genauere Festlegungen kann der Aufsichtsrat durch gesonderten Beschluss treffen.
- (8) ¹Aufsichtsratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen, können entweder ihre Stimme schriftlich abgeben oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Mitglied des beteiligungsverwaltenden Ressorts der entsendenden Gesellschafterin bzw. des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ermächtigen, an ihrer Stelle das Stimmrecht auszuüben.
- (9) ¹Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. ²§ 107 Abs. 3 Satz 3 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (10) ¹Über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die das den Vorsitz führende Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen hat. ²In der Niederschrift sind Ort, Tag und Modus der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. ³Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. ⁴Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (11) ¹Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen in Textform sind zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). ²Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (12) ¹Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse beratend teil, sofern der Aufsichtsrat oder der betreffende Ausschuss nicht etwas anderes bestimmt. ²Das gleiche gilt für eine Vertreterin oder einen Vertreter des beteiligungsverwaltenden Ressorts der Stadt Erlangen.

Kommentiert [WC14]: neu

Kommentiert [WC15]: Neu; An Regelungen und Wording der Änderung der Gemeindeordnung (März 2021) angepasst.

Kommentiert [WC16]: neu

- (13) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind die von der Stadt Erlangen entsandten Aufsichtsratsmitglieder an Weisungen der Stadt Erlangen gebunden.

Kommentiert [WC17]: neu

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. ²Dabei achtet der Aufsichtsrat auch darauf, dass die operativen Ziele, die das Unternehmen verfolgt, dem in § 2 dieses Gesellschaftsvertrags genannten Unternehmensgegenstand und den von der Gesellschafterversammlung festgelegten strategischen Zielen nicht entgegenstehen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für
- den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die erweiterte Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG;
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr (s. § 12 Abs. 1) sowie Planabweichungen nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrags;
 - die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB.
- (3) ¹Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
- Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 - Erteilung von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb und die Erteilung von Prokura sowie deren Widerruf;
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, sofern es sich nicht um die Vermietung an künftige und bestehende Unternehmen des MVC handelt;
 - Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen;
 - Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
 - Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen;
 - Gewährung von Darlehen;
 - allgemeine Regelungen zur Vergütung und Versorgung des Personals einschließlich Nebenleistungen;

Kommentiert [WC18]: Bisher: Geschäftsführung gibt sich selbst die GO, GV stimmt zu.

Kommentiert [WC19]: Bisher: Zustimmungskompetenz bei der GV

Kommentiert [WC20]: Bisher: Zustimmungskompetenz bei der GV

Kommentiert [WC21]: Bisher Zustimmungskompetenz bei der GV

Kommentiert [WC22]: Neu aufgenommen. Bisher hat das MVC keine Beteiligungen.

Kommentiert [WC23]: Bisher Zustimmungsvorbehalt der GV auch bei: Besetzung von Führungspositionen, Festsetzung Vergütung von Führungskräften, Erteilung von Versorgungszusagen, Einstellung von MA über Schwellenwert.

- j) wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird;
- k) sämtliche Maßnahmen, die zu Planabweichungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrags führen.
- (4) ¹Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, sofern die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte im Einzelfall festzulegenden Grenzen (Ausgaben, Zeitdauer, Wert) überschritten werden:
- Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen wesentlichen Verträgen;
 - Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.
 - Investitionsmaßnahmen, die nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und Investitionsmaßnahmen, bei denen der für sie genehmigte Betrag überschritten wird;
- (5) Andere, in Abs. 3 und 4 nicht aufgeführte Geschäfte bedürfen stets der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern die diesen Geschäften zugrundeliegenden Angelegenheiten im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung festgelegten strategischen Ziele zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.
- (6) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlussfassungen des Aufsichtsrates jederzeit ihren Weisungen unterstellen sowie aufheben oder abändern.

Kommentiert [WC24]: Neu aufgenommen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Kommentiert [WC25]: Neu aufgenommen zur Konkretisierung und zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten.

Kommentiert [WC26]: Neu aufgenommen zur Stärkung der Eingriffsmöglichkeiten der GV.

§ 10

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) ¹Jedes Aufsichtsratsmitglied kann für jede Sitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld erhalten. ²Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt die Gesellschafterversammlung. ³Die Höhe des Sitzungsgeldes soll die Regelungen, die der Stadtrat der Stadt Erlangen für die Aufsichtsgremien seiner Mehrheitsgesellschaften beschlossen hat, nicht übersteigen.

Kommentiert [WC27]: neu

- (2) Im Übrigen haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinngemäßer Maßgabe des BayRKG sowie auf den Ersatz sonstiger barer Auslagen.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) ¹Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. ²Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. ³Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so vertreten zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen die Gesellschaft. ⁴Wird die Geschäftsführung nur von einer Person ausgeübt, so ist diese einzelvertretungsberechtigt.
- ⁶Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann allen oder einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder allgemein erteilt werden.
- ⁷Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. ⁸Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils auf höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) ¹Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Kaufleute wahr. ²Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrags, einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie ggf. einem vom Stadtrat der Stadt Erlangen erlassenen Corporate Governance Kodex.
- (3) ¹Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. ²Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall einer Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 9 bzw. – sofern über § 9 hinausgehend – eines Gesellschafterbeschlusses.
- (4) ¹Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich, in Textform über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und erwartete Entwicklungen zu berichten. ²Der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) ¹Die Geschäftsführung hat jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. ²Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus einer Erfolgsplanung, einer Finanzplanung, einer Investitionsplanung und einer Personalplanung für das laufende Jahr (Vorschau), das Folgejahr sowie weitere 4 Jahre. ³Für den Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist die

Kommentiert [WC28]: In Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung § 13,2 neu und ausführlicher gefasst.

Kommentiert [WC29]: Bisher: nur 3 weitere Jahre

Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen (s. § 9 Abs. 2 lit. c), die übrigen Planungen nimmt der Aufsichtsrat zu Kenntnis.

- (2) ¹Ergeben sich im Laufe des Folgejahres Planabweichungen, die die Finanzbeziehungen der Gesellschaft mit den Gesellschafterinnen unmittelbar berühren, sind diese der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und zur Beschlussfassung vorzulegen (s. § 5 Abs. 1 lit. d) . ²Ergeben sich im Laufe des Folgejahres Planabweichungen, durch die das Investitionsvolumen um einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag überschritten oder das Jahresergebnis um einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag unterschritten wird, ist dies dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und zur Beschlussfassung vorzulegen (s. § 9 Abs. 2 lit. c).

§ 13

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) ¹Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. ²Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. ²Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrats zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.
- (3) Nach Beendigung der Abschlussprüfung legt die Geschäftsführung unter Berücksichtigung von § 42 a GmbHG der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zur Feststellung und zum Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns vor.

§ 14

Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) ¹Jede Verfügung (Abtretung, Verpfändung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon sowie die Verpflichtung hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft.
- (2) ¹Jeder Geschäftsanteil muss zunächst den übrigen Gesellschafterinnen zum Kauf angeboten werden (Andienungspflicht).

²Dritten gegenüber darf ein Geschäftsanteil nur angeboten werden, wenn die Andienungspflicht erfüllt und abgelehnt wurde.

³Die übrigen Gesellschafterinnen können das Angebot nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Zugang des Andienungsschreibens per Einschreiben gegen

Kommentiert [WC30]: §§ 14 – 17 (Abtretung, Einziehung, Kündigung, Abfindung) lediglich genderisiert, ansonsten möglichst wörtlich aus aktueller Satzung übernommen.

Rückschein gegenüber der Veräußerin ausüben. ⁴Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben, gilt das Angebot als abgelehnt.

⁵Soweit von einem Bezugsrecht kein Gebrauch gemacht wird, geht dieses auf die übrigen Gesellschafterinnen über, wobei vorstehende Regelungen entsprechend gelten. ⁶Für verbleibende, nicht teilbare Spitzenbeträge steht das Bezugsrecht dabei den Erwerbwilligen in der zeitlichen Reihenfolge zu, in der sie ihr jeweiliges Bezugsrecht wirksam ausgeübt haben.

⁷Im Falle der Andienung bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert.

⁸Dieser ist unter Berücksichtigung der vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. herausgegebenen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. ⁹Mit Schiedsgutachten ist die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, die bzw. der im zuletzt abgelaufenen Wirtschaftsjahr den Jahresabschluss der Gesellschaft geprüft hat. ¹⁰Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt die verkaufswillige Gesellschafterin bzw. der verkaufswillige Gesellschafter.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) ¹Voll eingezahlte Geschäftsanteile können mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Gesellschafterin jederzeit eingezogen werden. ²Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) ¹Die Einziehung kann ohne Zustimmung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor,
 - wenn über das Vermögen der betroffenen Gesellschafterin ein Verfahren zur Insolvenzregelung eröffnet oder dessen Eröffnung abgelehnt ist, oder durch das Insolvenzgericht vorläufige Maßnahmen vor der Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden.
 - wenn die Zwangsvollstreckung in den betroffenen Geschäftsanteil betrieben und diese nicht unverzüglich abgewendet wird.

²Bei der Beschlussfassung über die Einziehung des betroffenen Geschäftsanteils gewährt dieser kein Stimmrecht.

§ 16

Kündigung der Beteiligung (Austritt)

- (1) Unbeschadet einer Auflösung der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften kann jede Gesellschafterin ihre Beteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kündigen und damit aus der Gesellschaft ausscheiden.
- (2) Die Kündigung der Beteiligung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig, ohne dass die Gesellschaft dadurch aufgelöst wird.

- (3) ¹Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die übrigen Gesellschafterinnen zu erfolgen. ²Gleichzeitig ist die Geschäftsführung zu unterrichten.
- (4) ¹Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet die kündigende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus. ²Die Gesellschaft wird in diesem Fall von den übrigen Gesellschafterinnen mit dem Recht der Firmenfortführung fortgesetzt.
- (5) ¹Der gekündigte Gesellschaftsanteil ist gemäß einem Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Nennwert an einen oder mehrere der verbleibenden Gesellschafterinnen zu übertragen. ²Der gekündigte Gesellschaftsanteil gewährt bei diesem Beschluss kein Stimmrecht.

§ 17

Abfindung

- (1) Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft durch Kündigung, Ausschließung oder Einziehung erhält die betroffene Gesellschafterin eine Abfindung.
- (2) ¹Die Abfindung errechnet sich nach dem letzten gemeinen Wert der Anteile gem. § 11 BewG, der dem Ausscheidungsstichtag vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. ²Sie darf jedoch nicht niedriger sein, als das anteilige buchmäßige Eigenkapital der Gesellschaft.
³Geht der Bilanzstichtag der Gesellschaft dem Ausscheidungsstichtag voran, mindern zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen, die aus der Rücklage oder aus dem Bilanzgewinn oder dem Gewinnvortrag gespeist wurden, die Abfindung; zwischenzeitliche Nachschüsse in das Eigenkapital erhöhen sie. ⁴Am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres bis zum Ausscheidungsstichtag nimmt die ausscheidende Gesellschafterin nicht teil.
- (3) ¹Das Abfindungsguthaben ist in 5 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zahlbar, und zwar die erste Rate 1 Jahr nach dem Ausscheidungsstichtag.
²Das Abfindungsguthabe ist in Höhe des jeweils geschuldeten Betrags mit 4,5 % p.a. zu verzinsen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder teilweise vorzeitig auszubezahlen.
- (5) Sicherheiten für das Abfindungsguthaben können nicht verlangt werden.
- (6) Spätere Änderungen der Bemessungsgrundlage der Abfindung, z.B. durch steuerliche Außenprüfungen bei der Gesellschaft oder den Beteiligungsgesellschaften, bleiben für das ermittelte Abfindungsguthaben außer Betracht.

§ 17

Sondervorschriften

- (1) Die Stadt Erlangen übt die Rechte aus § 53 Abs. 1 HGrG aus.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erlangen und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 18

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 19

Schlussbestimmungen

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart bzw. werden die Gesellschafterinnen diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. ³Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart bzw. werden die Gesellschafterinnen diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.

§ 20

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Erlangen.

§ 21

Gründungsaufwand/Aufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrags verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten).